

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. März 2020

Seite 33

73. Jahrgang - Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft und die Heizung nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) - Richtlinie Kosten der Unterkunft (RL KdU) - in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung

Allgemeinverfügung; Gemäß § 28 Abs. I Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 65 Satz I der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Coburg folgende Allgemeinverfügung

Bekanntmachung; Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats der Stadt Coburg am Sonntag, 15. März 2020

Landkreis Coburg

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung eines namenlosen Grabens im Zuge der beabsichtigten Niederschlagswassereinleitung aus dem Industrie- und Gewerbegebiet „Neustadt 2“ - Feststellung der UVP-Pflicht

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft und die Heizung nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) - Richtlinie Kosten der Unterkunft (RL KdU) - in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Sozialsenat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 die „Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft und die Heizung nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) - Richtlinie Kosten der Unterkunft (RL KdU) -“ in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung beschlossen hat. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie am 01.01.2020 wird die zuvor (ab 01.01.2018) gültige Fassung der Richtlinie vom 12.12.2017 aufgehoben.

Ziffern 1.1 und 5.1 der Richtlinie enthalten in nachstehend abgebildeter Tabelle die bei Festsetzung von Leistungen für die Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. nach § 35 SGB XII im Bereich der Stadt Coburg ab 01.01.2020 grundsätzlich zu beachtenden Angemessenheitsgrenzen

für die Unterkunft, bezogen auf die monatliche Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. „kalte“ Nebenkosten, ohne Kosten für Heizung und Warmwasser):

Zahl der Haushaltsmitglieder	Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) ab 01.01.2020
Spalte 1	Spalte 2
1	328 €
2	410 €
3	463 €
4	545 €
jede weitere Pers.	+ 88 €

Ab dem 01.01.2020 gelten die Grenzen der Spalte 2 als maximal angemessene Mietkosten.

Die ab 01.01.2020 gültige Fassung der „Richtlinie Kosten der Unterkunft - RL KdU“ ist auf der **Homepage der Stadt Coburg** hinterlegt unter

<https://www.coburg.de/richtliniekdu2020>

und liegt zur **Einsichtnahme** während der Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: von 08:30 bis 15:30 Uhr
Mi u. Fr: von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Servicebüro des Sozialamtes, Am Viktoriabrunnen 4, 2. OG, Zimmer Nr. 203 aus.

Coburg, 09.03.2020
Stadt Coburg

gez. Thomas Nowak
3. Bürgermeister

Allgemeinverfügung; Gemäß § 28 Abs. I Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 65 Satz I der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Coburg folgende Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 200 Teilnehmern werden untersagt.
2. Diese Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 13.03.2020 und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG wird hingewiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.
4. Im Hinblick auf Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen) wird auf die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 verwiesen.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz I des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402,96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

I.A.
Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

BEKANNTMACHUNG
Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden
Wahlergebnisses sowie
der Form der Verkündung des
vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Stadtrats der Stadt
Coburg am Sonntag, 15. März 2020

- 1.1. Die Sitzung des Wahlausschusses für die oben genannte Wahl findet statt am:

Dienstag, 01.04.2020, 14.00 Uhr,

im Einwohneramt, Rosengasse 1, 2. OG,
Zimmer 205.

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- 1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 1.2.1 **öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Rathauses (Adresse: Markt 1, 96450 Coburg)**

- 1.2.2 auf der Internetseite der Stadt Coburg unter:
<https://www.coburg.de/Wahlen>

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist diese Art der Verkündung gemäß 1.2.1. und des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Die Bekanntmachung vom 04.03.2020 wird aufgehoben.

Coburg, 09.03.2020

Willi Kuballa
Stadtwahlleiter

Landkreis Coburg

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung eines namenlosen Grabens im Zuge der beabsichtigten Niederschlagswassereinleitung aus dem Industrie- und Gewerbegebiet „Neustadt 2“ - Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Stadt Neustadt b. Coburg beabsichtigt das im Industrie- und Gewerbegebiet „Neustadt 2“ gesammelte Niederschlagswasser in einen namenlosen Graben einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist die abschnittsweise Verlegung des namenlosen Grabens notwendig. Die Verlegung erfolgt in naturnaher Gestaltungsweise.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 06.03.2020
Landratsamt

K u h n

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) -
Coronavirus;
Verbot von Veranstaltungen mit mehr
als 200 Teilnehmern**

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 200 Teilnehmern werden untersagt.
2. Diese Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 13.03.2020 und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

3. Auf die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG wird hingewiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.
4. Im Hinblick auf Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen) wird auf die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 verwiesen.

gez.

Zingler
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Zimmer-Nr. 1.32, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Coburg
Coburg, 12. März 2020
FB 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Az. 530-01/3 - 31